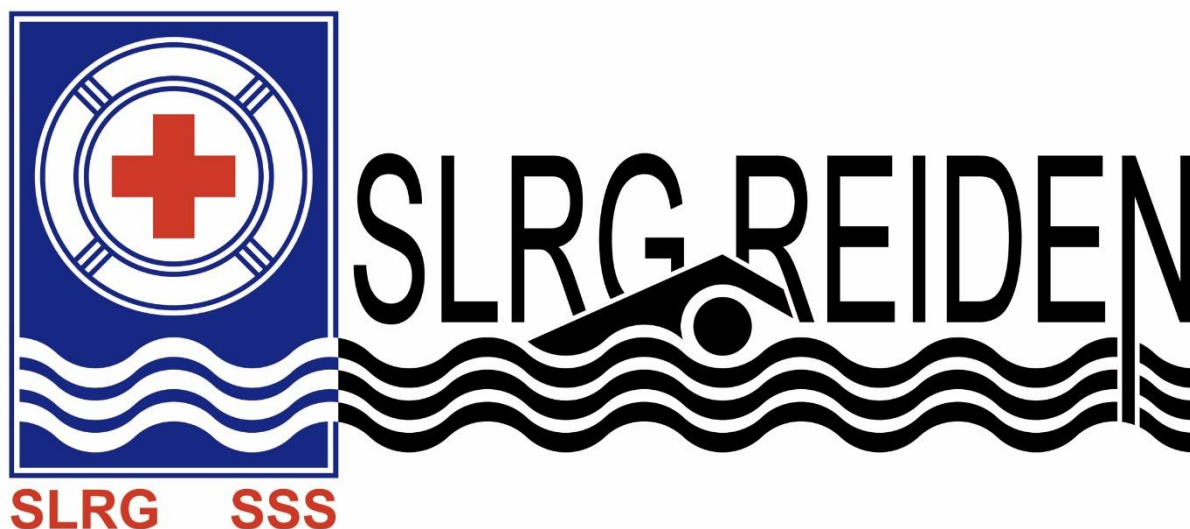


Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft

SLRG Sektion Reiden

STATUTEN



Beschlossen von der Generalversammlung am 16. März 2018

Inhalt

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines		
- Name und Sitz	1	3
- Zweck	2	3
2. Mitgliedschaft		
- Mitglieder	3	4
- Aufnahme	4	4
- Rechte	5	4
- Pflichten	6	4
- Vertretung	7	4
- Austritt	8	4
- Ausschluss	9	5
3. Organisation		
Organe	10	5
3.1. Generalversammlung		
- Einberufung	11	5
- Form/Frist	12	5
- Vorsitz und Stimmrecht	13	5
- Beschlussfassung	14	5
- Zuständigkeiten	15	6
3.2. Vorstand		
- Zusammensetzung	16	6
- Amtsdauer	17	6
- Aufgaben	18	6
- Vertretung	19	6
- Verfahren	20	6
- Unterschrift	21	7
- Befugnisse	22	7
3.3. Kommissionen		
- ständige Kommissionen; Allgemeines	23	7
- Organisation	24	7
- weitere ständige Kommissionen	25	7
- zeitlich beschränkte Arbeitsgruppen	26	7
3.4. Rechnungsrevisoren		
- Wahl und Amtsdauer	27	8
- Aufgaben	28	8
4. Finanzen		
- Beschaffung	29	8
- Vereinsjahr	30	8
- Ausgabenkompetenzen	31	8
- Haftung	32	8
5. Stellung zur SLRG		
- Mitgliedschaft in der SLRG	33	8

6. Statutenrevision und Auflösung		
- Revision	34	9
- Auflösung	35	9
7. Schlussbestimmungen		
- Inkrafttreten	36	9
- Bisherige Statuten	37	9

Diese Statuten sind in der männlichen Form abgefasst. Sie gelten in gleicher Weise für Frauen.

1. Allgemeines

Name und Sitz 1. ¹Unter dem Namen „Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Reiden“ (nachfolgend SLRG Reiden genannt) besteht mit Sitz in Reiden ein am 10. April 1987 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Zweck 2. ¹Die SLRG Reiden ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG und bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässern.

²Die SLRG Reiden handelt im Einklang mit den Rotkreuzgrundsätzen und der EthikCharta im Schweizer Sport.

³Ihren Zweck erfüllt die SLRG Reiden insbesondere, indem sie ...

- ... den Aufenthalt im, am und auf dem Wasser der breiten Bevölkerung fördert.
- ... über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten aufklärt.
- ... Sektionsmitgliedern sowie Dritten Selbstrettungskompetenzen vermittelt.
- ... Sektionsmitglieder sowie Dritte zur Fremdreitung qualifiziert.
- ... Überwachungs- und Rettungsaufgaben wahrnimmt.
- ... zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit sowie zur Nachwuchsförderung das Rettungsschwimmen als Sportart fördert.

⁴Die SLRG Reiden kann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten.

⁵Die Organe und Mitglieder der SLRG Sektion Reiden erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.

2. Mitgliedschaft

- Mitglieder** **3.** ¹Die Mitglieder der Sektion sind:
- a. Jugendmitglieder Natürliche Personen bis zum vollendeten 16. Altersjahr.
 - b. Aktivmitglieder Natürliche Personen nach vollendetem 16. Altersjahr, die einen Ausbildungskurs der SLRG besucht haben und am Vereinsleben teilnehmen.
 - c. Ehrenmitglieder Natürliche Personen, die sich um die SLRG Reiden in besonderer Weise verdient gemacht haben.
 - d. Passivmitglieder Natürliche und juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Reiden bekunden und die SLRG Reiden durch finanzielle Beiträge oder andere Leistungen unterstützen.
- ²Mitglieder der SLRG Reiden erwerben mit der Sektionsmitgliedschaft zugleich die Mitgliedschaft der SLRG Region Zentralschweiz und der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei.
- Aufnahme** **4.** ¹Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.
- ²Die Generalversammlung entscheidet über die Ernennung der Ehrenmitglieder.
- Rechte** **5.** ¹Aktiv- und Ehrenmitglieder (Art. 3 Abs. 1 b und c) sind an der Generalversammlung mit je einer Stimme stimmberechtigt.
- ²Sie sind berechtigt, die Behandlung von Geschäften an der Generalversammlung zu beantragen. Diesbezügliche Begehren sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten oder seinem rechtmässigen Stellvertreter schriftlich einzureichen.
- ³Für die Mitglieder werden regelmässig Kurse der SLRG durchgeführt (Art. 2 Abs. 3).
- Pflichten** **6.** ¹Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse (Reglemente, Vereinbarungen, Richtlinien) der SLRG, der SLRG Region Zentralschweiz und der SLRG Reiden einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.
- ²Sie sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.
- ³Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit. Der Vorstand kann Mitglieder aufgrund besonderer aktiven Tätigkeiten vorübergehend von der Beitragspflicht befreien.
- Vertretung** **7.** ¹Die Mitglieder werden gegenüber der SLRG und der SLRG Region Zentralschweiz durch den Vorstand der SLRG Reiden vertreten. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnisse an einzelne Vorstandsmitglieder delegieren.
- Austritt** **8.** ¹Der Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres (Art. 30) möglich und muss dem Vorstand vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

- Ausschluss** **9.** ¹Der Ausschluss eines Mitgliedes wird ohne Angabe von Gründen durch die aufnehmende Instanz verfügt.
- ²Wer den Jahresbeitrag der letzten zwei Vereinsjahre (Art. 30) nicht bezahlt, wird formlos von der Mitgliederliste gestrichen.

3. Organisation

- Organe** **10.** ¹Die Organe der SLRG Reiden sind:
- die Generalversammlung (Art. 11 ff.)
 - der Vorstand (Art. 16 ff.)
 - die Kommissionen (Art. 23 ff.)
 - die Rechnungsrevisoren (Art. 27 ff.)

3.1. Generalversammlung

- Einberufung** **11.** ¹Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

²Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
- b. auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder
- c. auf Antrag des Regional- / Zentralvorstands

- Form/Frist** **12.** ¹Das Datum der ordentlichen Generalversammlung sowie die Einladung mit der definitiven Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens vier Wochen im Voraus bekanntgegeben und zugestellt.

²Bis 10 Tage vor dem Datum der ordentlichen Generalversammlung kann jedes Mitglied schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen.

³Anträge zu den traktandierten Geschäften können an der Generalversammlung bei deren Verhandlung gestellt werden. Über nicht traktandierete Geschäfte kann nicht befunden werden.

- Vorsitz und Stimmrecht** **13.** ¹Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei seiner Verhinderung bestimmt der Vorstand die Versammlungsleitung.

²Aktiv- und Ehrenmitglieder (Art. 3 Abs. 1 b und c) sind an der Generalversammlung mit je einer Stimme stimmberechtigt (vgl. Art. 5 Abs. 1 ff.). Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.

³Die übrigen Mitglieder können ohne Stimmrecht an der Generalversammlung teilnehmen.

- Beschlussfassung** **14.** ¹Jede statutenkonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

²Über Wahlen und Anträge zu Sachgeschäften wird offen abgestimmt, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

³Bei Wahlen gilt im ersten Durchgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Stimmen.

⁴Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das relative Mehr der anwesenden Stimmen erreicht.

⁵Stimmenthaltungen und leere Stimmen werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.

Zuständigkeiten **15.** ¹Die Generalversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung und die Behandlung der statutarischen Traktanden.

²Die statutarischen Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a. Wahl der Stimmenzähler
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c. Genehmigung der Jahresberichte
- d. Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Wahl der Vorstandsmitglieder
(a. Präsident, b. übrige Vorstandsmitglieder, c. Rechnungsrevisoren)
- g. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- h. Genehmigung des Jahresbudgets
- i. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- k. Anträge aus Mitgliederkreisen (Art. 5 Abs. 2, Art. 12)
- l. Beschlüsse über Statutenänderungen
- m. Ehrungen

3.2. Vorstand

Zusammensetzung **16.** ¹Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, maximal 11 Personen

²Dem Vorstand gehören auf jeden Fall an:

- der Präsident
- der Aktuar
- der Kassier
- die Leiter der ständigen Kommissionen

Amtsduer **17.** ¹Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsduer von zwei Jahren gewählt. Die ordentlichen Wahlen finden jeweils in den geraden Kalenderjahren statt.

²Wiederwahl ist möglich.

³Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsduer.

Aufgaben **18.** ¹Mit Ausnahme der von der Generalversammlung direkt bestimmten Chargen konstituiert sich der Vorstand selbst.

²Er definiert die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder in Pflichtenheften.

Vertretung **19.** ¹Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann sich dieser bis zur nächsten Generalversammlung selber konstituieren.

Verfahren **20.** ¹Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.

²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

³Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Bei Verhinderung bestimmt der Vorstand den Vorsitzenden.

⁴Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Unterschrift 21. ¹Die Vorstandsmitglieder zeichnen im Rahmen des Budgets in ihren Ressorts einzeln.

Befugnisse 22. ¹Der Vorstand ist zuständig für:
- alle keinem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben (Art. 18 Abs. 2)
- die Durchsetzung der Ziele der SLRG Reiden und der SLRG
- Vorschläge zur Bildung von zusätzlichen ständigen Kommissionen
- die Kontaktpflege zur SLRG und zur SLRG Region Zentralschweiz

²Er hat das Vorschlagsrecht für die Wahl von Vorstandsmitgliedern.

3.3. Kommissionen

Ständige Kommissionen; Allgemeines 23. ¹Die ständigen Kommissionen sind unterstützende Organe des Vorstandes und werden von der Generalversammlung bestimmt (Art. 15 Abs. 2 ff.).

²Die Sektion umfasst:
- eine Technische Kommission
- eine Jugendkommission
- weitere ständige Kommissionen (Art. 25)

Organisation 24. ¹Jede ständige Kommission wird von einem Vereinsmitglied geleitet, das gleichzeitig Mitglied des Vorstandes ist (Art. 16). Die Artikel 17 und 18 gelten sinngemäss.

²Die Festlegung der Mitgliederzahl sowie die Wahl und der Ausschluss von Mitgliedern ständiger Kommissionen obliegt dem Kommissionsleiter. Er hat die übrigen Vorstandsmitglieder darüber in Kenntnis zu setzen.

³Die einzelnen Kommissionen haben ihre Tätigkeiten soweit erforderlich zu koordinieren.

Weitere ständige Kommissionen 25. ¹Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes weitere ständige Kommissionen einsetzen.

²Zur Bildung einer neuen ständigen Kommission bedarf es der Umschreibung ihres Tätigkeitsbereiches, des Vorschlages eines Kommissionsleiters und der Definition dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft.

³Vorbehalten bleibt Art. 16 Abs. 1.

Zeitlich Beschränkte Arbeitsgruppen 26. ¹Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben zeitlich beschränkte Arbeitsgruppen einsetzen und einen Gruppenleiter wählen.

²Der Leiter einer zeitlich beschränkten Arbeitsgruppe muss nicht dem Vorstand angehören.

³Zeitlich beschränkte Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand. Der Gruppenleiter hat den Vorstand über die Verrichtung seiner Tätigkeit regelmässig in Kenntnis zu setzen und muss Weisungen des Vorstandes befolgen.

3.4. Rechnungsrevisoren

- Wahl und Amtsdauer** **27.** ¹Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mindestens einer der Revisoren muss Mitglied der SLRG Reiden sein. Kein Revisor darf dem Vorstand angehören.
- ²Es sind jeweils zwei Personen im Amt. Der amtsältere Revisor scheidet nach Ablauf seiner Amtsdauer aus und ist erst nach zwei weiteren Jahren wieder wählbar.
- Aufgaben** **28.** ¹Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und den Vermögensbestand der SLRG Reiden. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über das Resultat der Revision.

4. Finanzen

- Beschaffung** **29.** ¹Die finanziellen Mittel der SLRG Reiden werden eingebracht durch:
- Mitgliederbeiträge; maximaler Jahresbetrag: Fr. 100.- pro Mitglied
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen
 - Gönnerbeiträge
 - Erträge aus Veranstaltungen / Dienstleistungen
 - Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen
- Vereinsjahr** **30.** ¹Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
- Ausgaben-kompetenzen** **31.** ¹Der Vorstand ist berechtigt, ausserhalb der im Budget genehmigten Kredite jährlich Ausgaben in der Höhe von 20 % des Vereinsvermögens, höchstens jedoch bis zu Fr. 4'000.-- zu beschliessen.
- ²Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- Haftung** **32.** ¹Für die Verbindlichkeiten der SLRG Reiden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Weitergehende Rechtsansprüche sind ausgeschlossen. Personen, die für den Verein handeln, sind für Ihr Verschulden persönlich verantwortlich.

5. Stellung zur SLRG

- Mitgliedschaft In der SLRG** **33.** ¹Die SLRG Reiden ist Mitglied der regionalen und nationalen SLRG.
- ²Die SLRG Reiden anerkennt die Statuten der SLRG Region Zentralschweiz sowie der SLRG, deren Richtlinien, Reglemente sowie Beschlüsse und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
- ³Die SLRG Region Zentralschweiz sowie die SLRG sind über wichtige Veranstaltungen der SLRG Reiden in Kenntnis zu setzen.
- ⁴Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG Region Zentralschweiz sowie der SLRG sind berechtigt, an den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.
- ⁵In begründeten Fällen kann der Zentralvorstand der SLRG ausserordentliche Generalversammlungen und Vorstandssitzungen der SLRG Reiden einberufen oder einberufen lassen.

6. Statutenrevision und Auflösung

- Revision** **34.** ¹Die vorliegenden Statuten können nur mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (Art. 13 Abs. 2, Art. 14) an einer Generalversammlung geändert oder total revidiert werden.
Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderung sind durch die SLRG Region Zentralschweiz zu genehmigen.
- Auflösung** **35.** ¹Die Auflösung der SLRG Reiden erfolgt in den von Gesetzes wegen vorgesehenen Fällen (Art. 77 ZGB). Ferner kann sie durch eine ausserordentliche Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Art. 13 Abs. 2) aufgelöst werden.
- ²Im Falle einer Auflösung der SLRG Reiden ist das vorhandene Sektionsvermögen der Kasse der SLRG Region Zentralschweiz zu übergeben, sofern an der Generalversammlung nicht anderweitig über die Verwendung des Vermögens beschlossen wird.
- ³Falls innert fünf Jahren im selben Einzugsgebiet keine neue Sektion gegründet wird, hat die SLRG Region Zentralschweiz das Geld für die Jugendförderung zu verwenden.

7. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten** **36.** ¹Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 16. März 2018 genehmigt. Sie treten nach Genehmigung durch den Regionalvorstand sofort in Kraft.
- Bisherige Statuten** **37.** ¹Die Statuten vom 17. März 2006 werden aufgehoben.

Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft SLRG Sektion Reiden

Der Präsident:

Der Aktuar:

Raphael Steiner

Michel De Lucia

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt:
Ort und Datum, Unterschrift Regionalvorstand
